



**Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang eHealth and Communication
mit dem Abschluss Master of Science
vom 6. Juni 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang eHealth and Communication der Medizinischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. Februar 2019 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 4. Juni 2019 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 6. Juni 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Form der Modulprüfungen
- § 10 Elektronische Prüfungen
- § 11 Projektmodul
- § 12 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Härtefälle, Nachteilsausgleich
- § 20 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 23 Widerspruchverfahren
- § 24 Gleichstellungsklausel
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang eHealth and Communication führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse über Nutzen, Risiken, Darstellung, Anwen-



dung und Wirkung von technologiebasierten Gesundheitsangeboten in verschiedenen Einsatzgebieten sowie damit einhergehenden kommunikativen Anforderungen bei Implementierung und Einsatz haben. ²Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.

- (3) Die Absolventinnen / Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung drei Semester, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Semester sind 20 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Semester 600 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht oder durchlaufen werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) Zeiten, die nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet werden, regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen, wie (online-)Vorlesungen, (online-)Seminare, praktische Übungen, Selbststudium sowie (online-)Prüfungen abgebildet. ²Die Module finden im Blended Learning Format statt. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über maximal zwei Semester. ³Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. ⁴Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (2) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine



Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten und zu den im Studiengang eHealth and Communication angestrebten Qualifikationen kein wesentlicher Unterschied festgestellt worden ist.
- (3) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studienganges erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) ¹Werden die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für den Weiterbildungsstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder und deren Stellvertreter aus den am Studiengang beteiligten Lehrenden bestehen. ²Ihm gehören drei Vertreter der Hochschullehrerschaft, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Beschäftigten und ein Studierender an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Rat der Medizinischen Fakultät bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. ⁵Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die Vertretung, anwesend ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Dazu gehört die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.



- (5) ¹Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement und berichtet regelmäßig an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann widerruflich die Erledigungen von Aufgaben, insbesondere für Regelfälle, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Studienkoordination übertragen.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch, mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche, im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 7

Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende

- (1) ¹Für jedes Modul ist eine Modulverantwortliche/ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihr/Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortliche Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den zugehörigen Modulen. ²In der Regel soll die/der Modulverantwortliche prüfende Person sein. ³Ist die/der Modulverantwortliche nicht lehrende Person, sollen die lehrenden Personen Prüfende sein. ⁴Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. ³Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang eHealth and Communication eingeschrieben ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß bei der/dem Modulverantwortlichen oder einer von ihr/ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
 4. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang eHealth and Communication nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.



- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt automatisch mit Anmeldung zum Modul. ²Innerhalb von 2 Wochen kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. ⁴Einzige Ausnahme bildet die Anmeldung zur Master-Arbeit, die separat zur Anmeldung des Moduls erfolgen muss.
- (3) ¹Die Anmeldung zu Modulen kann den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahr voraussetzen. ²Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Hausarbeit, Projektbericht, Referat, Präsentation, mündliche Prüfung, Portfolio, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidierenden zugeordnet werden können.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung wird nach den zu erreichenden Kompetenzen gewählt und vom Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine prüfende Person Hochschullehrender sein.
- (5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

§ 10

Elektronische Prüfungen

- (1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Medien, sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden. ²Zulässig sind insbesondere elektronische Klausuren, Onlineprüfungen und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden). ³Der durchführende Fachbereich hat die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.



- (2) ¹Der durchführende Fachbereich hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ²Insbesondere sind die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die angemessene Prüfungsaufsicht sicherzustellen.
- (3) ¹Haben Studierende Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 11

Projektmodul

- (1) ¹Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Studierenden hergestellt und vertieft werden. ²Eine genauere Beschreibung des Projektmoduls kann dem Modulkatalog entnommen werden.
- (2) ¹Das Projektmodul wird mit einem Projektbericht abgeschlossen. ²Dieser ist in schriftlicher Form anzufertigen und dem/der betreuenden Hochschullehrenden vorzulegen. ³Im Bericht soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die Bearbeitung einer komplexen Fragestellung unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen und kritisch zu reflektieren. ⁴Die sachliche Richtigkeit des Berichtes ist von dem/der betreuenden Hochschullehrenden festzustellen.
- (3) Wird der Projektbericht mit „nicht bestanden“ (Note: 5.0) bewertet, ist der/dem Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

§ 12

Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt. Die Master-Prüfung umfasst:
1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflichtmodulen des Fachstudiums eHealth and Communication
 2. die Master-Arbeit.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:
1. das Studienentgelt vollständig bezahlt hat,
 2. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang eHealth and Communication eingeschrieben ist,
 3. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Fachstudium eHealth and Communication gemäß Studienplan nachweist,
 4. eine Master-Arbeit im Studiengang eHealth and Communication nicht bereits bestanden hat und
 5. eine Master-Arbeit im Studiengang eHealth and Communication nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, bei der Studienkoordination anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer bei der Studienkoordination einzureichen. ²Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden. ³Der Anmeldung sind beizufügen:



1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie die Betreuungsperson der Master-Arbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Master-Prüfung im Studiengang eHealth and Communication nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. ²Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) ¹Die Zulassung zur Master-Arbeit ist abzulehnen, wenn
1. das Studienentgelt nicht vollständig bezahlt wurde
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. die Antragsunterlagen unvollständig sind oder
 4. die/der Studierende die Master-Prüfung im Studiengang eHealth and Communication an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 5. die/der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
- ²Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die/der Studierende ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.

§ 13

Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsleistung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einer vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten prüfenden Person gestellt und betreut wird. ²Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (4) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt maximal 6 Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁶Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁷Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.



- (5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren bei der Studienkoordination einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder PDF-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.
- (7) ¹Bei Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (8) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (9) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. ²Eine/r der Prüferin/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von 6 Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die/den dritte/n Gutachterin/Gutachter. ¹⁰Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹¹Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (10) ¹Wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Master-Arbeit den Abschluss der Master-Prüfung. ²Die/Der Studierende stellt die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit in einer Art Science Slam kurz und prägnant vor. ³Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Studierenden) liegt in den Händen des Prüfungsausschusses. ⁴Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Hochschullehrender (Sprecher/Sprecherin).
- (11) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note (100%).

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Alle Module werden benotet. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder Gesamtnote ein.
- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |



- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ³Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 15

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums eHealth and Communication im Umfang von 40 LP und die Master-Arbeit mit 20 LP bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. ³Dabei werden die Master-Arbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichend. ⁴Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens 2 Wochen liegen.
- (3) ¹Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden. ²Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.



- (5) ¹Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von acht Wochen zu melden. ³Die Wiederholung der Master-Arbeit muss nach Ausgabe des Themas der Wiederholung nach der in § 13 Abs. 4 festgelegten Bearbeitungsfrist bei der Studienkoordination des Studiengangs „eHealth and Communication“ eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 13 Abs. 8 als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (6) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 4 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

§ 17

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters erstmals abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters anzumelden. ²Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. ²Sie/Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. ³Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. ⁴Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 bleibt unberührt. ⁵Die vorstehenden Sätze sowie Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Projektberichts sowie der Master-Arbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Die/der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört,



kann von der jeweiligen prüfenden bzw. aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁵Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die/der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre/seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.

- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Härtefälle, Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder in besonders zu begründenden Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests fordern.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

§ 20

Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) ¹Über eine bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache sowie das Transcript of Records ausgestellt.
- (3) ¹Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 10 enthält.



- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird von der Leitung des Dekanats der Medizinischen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde sowie das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt die/der Prüfende.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt bei der Studienkoordination. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt die Studienkoordination.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§23

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.



- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheiten sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 24

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft.

Jena, 6. Juni 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität